

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0177/2020/IV

Datum:
25.08.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und
Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 23. September 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	22.09.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 fortfolgende SGB VIII und Eingliederungshilfen gemäß §35a SGB VIII in Heidelberg zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Haushaltsjahr 2019 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	17.814.718 Euro
Einnahmen:	
• Haushaltsjahr 2019 (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	5.172.245 Euro
Finanzierung:	
• Haushaltsansatz 2019 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	18.210.000 Euro
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – sieht neben dem Rechtsanspruch auf eine Vielzahl von präventiven und familienunterstützenden strukturellen Hilfen einen Rechtsanspruch auf sogenannte Individualhilfen in Form von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung vor. Der Gewährung dieser Hilfen kommt hierbei für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verantwortungs- und Kostenaspekten eine besondere Bedeutung zu. Bundes- und landesweit sind in diesem Bereich in den letzten Jahren anhaltend deutliche Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. In Heidelberg war bis ins Jahr 2018 die Fall- und Kostenentwicklung stabil. In 2019 ist jedoch ein Anstieg sowohl der Fallzahlen, als auch der für die Hilfestellung aufzuwendenden Ausgaben festzustellen. Gesondert zu betrachten ist hierbei die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer wird auf die gesonderte Vorlage (0157/2020/IV) in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020 verwiesen, in der diese Thematik und die Entwicklung ausführlich behandelt wird.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Vor allem im Hinblick auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen kommt unter Verantwortungs- aber auch unter Kostenaspekten der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen im Gesamtspektrum der Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) eine besondere Bedeutung zu. Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung und Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HE*idelberger *K*inderschutz *E*ngagements – *HEIKE* – entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Nach wie vor ist festzustellen, dass diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in Heidelberg, auf die ein Rechtsanspruch nach dem SGB VIII besteht, in bemerkenswerter Weise entwickelt worden sind. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Wenn die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr ausreichen um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, besteht für die Sorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist, die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und alleinerziehende Mütter und Väter haben einen gesonderten Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche nach §§ 8a, 42 SGB VIII die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisung für die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

In dem in Anlage 01 beigefügten Bericht wird auf alle Schwerpunkte in diesem Zusammenhang eingegangen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ziel/e: Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient unter anderem dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren, den Inklusionsanspruch zu fördern und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Maßnahmen und Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren.
SOZ 2	+	Ziel/e: Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.
SOZ 6	+	Ziel/e: Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg